



„Suche lieben Freund!“

Homosexualität nach ihrer Entkriminalisierung 1919 in Basel

Tim Buser
Universität Basel

Einleitung

Seit der Strafgesetzrevision von 1919 standen im Kanton Basel-Stadt gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen nicht mehr unter Strafe. Bis das erstmals gesamtschweizerische Strafgesetzbuch 1942 in Kraft trat, stellte Basel zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich Homosexualität somit den „liberalsten“ rechtlichen Kontext der Deutschschweiz und des gesamten deutschsprachigen Raums dar.¹ Im Folgenden soll anhand der Analyse von Polizeiakten der behördliche Umgang mit Homosexuellen in der unmittelbaren Zeit nach der Gesetzesrevision – den 1920er und 1930er Jahren – untersucht werden. Neben der bisher kaum erforschten Frage, wie es überhaupt zur Gesetzesrevision kam, wird zudem ihre Bedeutung für die Betroffenen – die homosexuellen Männer in Basel – sowie für die Behörden und die breite Gesellschaft erörtert.²

Da die vorliegende Arbeit insbesondere zwei Quellenkonvolute des Staatsarchivs Basel-Stadt als Untersuchungsmaterial herbeizieht, die aus den Federn von Polizisten und

¹ Panache, Carlo M. „Die Rechtslage in Basel vor 1942“. In *Männergeschichten: Schwule in Basel seit 1930*, herausgegeben von Stephan Miescher und Kuno Trüb, 186–88. Basel: Buchverlag Basler Zeitung, 1988.

² Weibliche Homosexualität war seitens der Behörden kein Thema, in den Akten des Staatsarchivs findet sich unter den Homosexuellen keine einzige Frau. Im alten Strafgesetz von 1872 war explizit von sexuellen Handlungen zwischen Männern die Rede. In der Historiografie der homosexuellen Vereinigungen in der Schweiz wurden hingegen Frauen-Zusammenschlüsse untersucht, bevor dies für schwule Organisationen der Fall war. Vgl. z.B. Kokula, Ilse. *Die Welt gehört uns doch! Zusammenschluss lesbischer Frauen in der Schweiz der 30er Jahre*. Schriftenreihe des Vereins Feministische Wissenschaft 1991. Zürich: eFeF-Verlag, 1991.

Beamten stammen, wird eine Perspektive der „Obrigkeit“ aufs Thema gewählt.³ Bisher hat sich die Forschung zur Homosexualität in Basel nur spärlich mit dem rechtsgeschichtlichen Diskurs der Gesetzesrevision auseinandergesetzt, weshalb der Schwerpunkt im Folgenden auf eben diesem liegt.⁴ Die pionierhafte Publikation „Männergeschichten“ aus dem Jahr 1988 dient als wichtigste Referenz der Forschungsliteratur, da sie nicht nur die einzige Publikation zu Homosexualität in Basel ist, sondern den Fokus auf verschiedene Aspekte des schwulen Lebens in Basel seit 1930 legt.⁵

Im Untersuchungszeitraum organisierten sich bereits erste, kurzlebige Gruppierungen von Homosexuellen, deren Schriften wie Vereinsakten und Zeitschriften als Grundlage zahlreicher historischer Studien dienten.⁶ Medizinische und rechtsgeschichtliche Perspektiven auf Homosexualität in der Schweiz finden sich bei Thierry Delessert und Michaël Voegtli, deren Publikation die Einführung des ersten schweizerischen Strafgesetzbuches 1942 untersucht.⁷ Wie die Gesetzesrevision in Basel schon 1919, entkriminalisierte das Strafgesetzbuch einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts die älter als 20 Jahre waren. Die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches und die im Vorfeld dazu geführten Debatten können somit als Vergleich zur Gesetzesrevision in Basel dienen. So argumentiert Roger Portmann, dass die kontrovers geführten Debatten anfangs der 1930er Jahren über den richtigen Umgang mit Homosexualität im ersten schweizerischen Strafgesetzbuch eine historisch neue „Diskursivierung“ bedeuteten und einen „Öffentlichkeitscharakter“ der Homosexualität hervorriefen.⁸ Ähnliches lässt sich für Basel im Zuge der Strafgesetzevision kaum feststellen, wie sich im Folgenden zeigt.

³ Es liegen zwei Dossiers mit je ca. 20 bzw. 40 Seiten mit Schreibmaschine, zum Teil auch handschriftlich verfassten Dokumenten vor, die seitens der Behörden betreffend Homosexuelle und Homosexualität entstanden sind: StABS PD-REG 8a 1 (1) 4 „Homosexuelles ca. 1913– ca. 1932“ und StABS PD-REG 1a 1950-1905 „Einzelne Homosexuelle 1924–1937“.

⁴ Auf die Berücksichtigung von Selbstzeugnissen Homosexueller, Dokumente aus den Archiven der ersten homosexuellen Vereine oder Medienberichterstattungen wird verzichtet. Die Basler homosexuellen Organisationen sind besser erforscht, während der rechtsgeschichtliche Kontext der Gesetzesrevision bisher unzureichende Berücksichtigung fand. Vgl. Trüeb, Kuno. „Die ersten homosexuellen Vereine in Basel“. In *Männergeschichten: Schwule in Basel seit 1930*, herausgegeben von Stephan Miescher und Kuno Trüeb, 18–41. Basel: Buchverlag Basler Zeitung, 1988.; Panache 1988.

⁵ Miescher, Stephan, und Kuno Trüeb, Hrsg. *Männergeschichten: Schwule in Basel seit 1930*. Basel: Buchverlag Basler Zeitung, 1988.

⁶ Ostertag, Ernst, und Röbi Rapp. *Es geht um Liebe. Schwule in der Schweiz und ihre Geschichte. Auszüge der Website Schwulengeschichte.ch*. Zürich: Verein Schwulenarchiv Schweiz sas, 2009, S. 7. Vgl. Portmann, Roger. „... dass er eben nicht anders konnte als wie es ihm die Natur mitgegeben hatte.“ Konzepte männlicher Homosexualität in den Homosexuellenzeitschriften der Schweiz 1932–1967“. *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 6 (2004): 122–37; Micheler, Stefan, und Heike Schader. „Gleichberechtigung als Ideal? Partnerschaftsmodelle Männer begehrender Männer und Frauen begehrender Frauen in den 20er Jahren“. *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 6 (2004): 49–94.

⁷ Voegtli, Michaël, und Thierry Delessert. *Homosexualités masculines en Suisse. De l'invisibilité aux mobilisations*. Le savoir suisse 81. Lausanne: Presses polytechniques et universitaires romandes, 2012.

⁸ Portmann 2004, S. 124.

Die Arbeit verortet die Strafgesetzrevision von 1919 zunächst im rechtshistorischen Kontext, sodass die Gründe für die Revision untersucht werden können. Um einen gesamtgesellschaftlichen Blick auf dieselbe zu erhalten, wird danach das medizinische Verständnis der Homosexualität erörtert, welches seinerseits einen wichtigen Wandel durchlebte, der wiederum den juristischen Umgang prägte. Anschließend wird den Praktiken des „homosexuellen Lebens“ in Basel während der 1920er und 1930er Jahre nachgegangen und gleichzeitig der Umgang der Behörden mit Homosexuellen analysiert. Anhand von Polizeiakten wird dabei nicht nur die polizeiliche Praxis hinsichtlich Homosexualität nachvollzogen, sondern auch der behördliche Diskurs seit der Gesetzesrevision in den Korrespondenzen und Berichten untersucht.

Rechtsgeschichte der „Homosexualität“ vor 1919

Bei der rechtshistorischen Untersuchung von Homosexualität in der Deutschschweiz zeigen sich frühneuzeitliche Spuren der Rechtsprechung: Im Basler Strafgesetzbuch blieb nach seiner Revision von 1919 ein Abschnitt erhalten, der „Verbrechen gegen die Sittlichkeit“ regelte und darunter einzelne Paragrafen mit Begriffen wie „Blutschande“, „Notzucht“ und „widernatürliche Unzucht“ betitelte – Begriffe, die auch die frühneuzeitliche Jurisprudenz bei Sexualdelikten prägten.⁹ Insbesondere die *Constitutio Criminalis Carolina*, die Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, an der sich die Basler Rechtsprechung maßgeblich orientierte,¹⁰ spricht im Artikel 116 von „unkeusem“ Treiben „wider die Natur“, das mit dem Feuertod zu richten war.¹¹ Damit waren in den obrigkeitlichen, reformatorisch-geprägten Sittlichkeitsbemühungen entsprechend nicht nur gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen gemeint. Unter dem breiten Begriff der „Sodomie“ wurden allerlei sexuelle Handlungen zusammengefasst, die nicht der Fortpflanzung dienten, so beispielsweise auch Analsex zwischen Mann und Frau oder Sex mit Tieren.¹²

⁹ Kanton Basel-Stadt: Strafgesetz vom 17. Juni 1872 (Mit den Ergänzungen bis 8. Januar 1931). Universitätsbibliothek Basel. S. 36 f. Ein solcher Abschnitt führte auch das erste gesamtschweizerische Strafgesetzbuch von 1937 bzw. 1942 vgl. Ryter, Elisabeth, und Brigitte Ruckstuhl. „3. ‚Normale‘ und ‚pathologische‘ Sexualität. Psychiater und Juristen beanspruchen die Deutungshoheit“. In *Zwischen Verbot, Befreiung und Optimierung: Sexualität und Reproduktion in der Schweiz seit 1750*, 59–69. Schriftenreihe Sexuelle Gesundheit und Soziale Arbeit Band 3. Luzern: interact, 2018, S. 63. Zur frühneuzeitlichen Rechtsprechung bei Sexualdelikten vgl. Loetz, Francisca. „Probleme mit der Sünde. Sexualdelikte im Europa der Frühen Neuzeit“. In *Gottlosigkeit und Eigensinn. Religiöse Devianz im konfessionellen Zeitalter*, herausgegeben von Eric Piltz und Gerd Schwerhoff, Beiheft 51: 207–35. Zeitschrift für Historische Forschung, 2015.

¹⁰ „In Basel war sie bis 1798 derart massgebend, dass man beinahe sagen könnte, sie sei das offizielle Strafgesetzbuch gewesen“. Guggenbühl, Dietegen. *Mit Tieren und Teufeln. Sodomiten und Hexen unter Basler Jurisdiktion in Stadt und Land 1399 bis 1799*. Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft 79. Liestal: Verl. des Kantons Basel-Landschaft, 2002, S. 160.

¹¹ Kohler und Scheel 1900, S. 62.

¹² Guggenbühl 2002, S. 35 f.

Obwohl sich das Selbstverständnis der Rechtsprechung seit der Aufklärung zu wandeln begann und bei Sittlichkeitsdelikten kaum mehr das Problem im Verstoß gegen religiöse Vorstellungen lag, hielt sich dennoch der Paragraf 93 betreffend „widernatürliche Unzucht“ im Strafgesetz des Kantons Basel-Stadt. Diese wurde noch 1872 als „zwischen Personen des männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen“ bezeichnet und nicht mehr mit dem Tod, sondern mit Gefängnis bestraft.¹³ Welche einzelnen Handlungen genau als „widernatürliche Unzucht“ aufgefasst wurden, blieb dem Interpretationsspielraum des Gerichts überlassen.

Durch die Strafgesetzrevision von 1919 wurde der Absatz betreffend sexuelle Handlungen mit Tieren gestrichen, der Paragraf 93 blieb aber im Grundsatz erhalten. So gab es die „widernatürliche Unzucht“ weiterhin als Tatbestand, allerdings nur noch bei Missbrauch und neuerdings auf beide Geschlechter ausgeweitet. Außerdem regelte der zweite Absatz neu, dass „eine mündige Person, die eine unmündige Person gleichen Geschlechtes zu widernatürlicher Unzucht missbraucht, [...] mit Gefängnis bestraft“ werden soll. Der dritte Absatz stellte „gewerbsmäßig [...] unzüchtige Handlungen“ zwischen Personen des gleichen Geschlechts unter Strafe.¹⁴ Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen mündigen Personen desselben Geschlechts wurden somit entkriminalisiert – allerdings war das Schutzalter bei Homosexuellen mit 20 Jahren höher als bei heterosexuellen Sexualkontakten angesetzt.¹⁵ Außerdem spezifiziert die neue Formulierung „Person des gleichen Geschlechts“, dass es sich bei „widernatürlicher Unzucht“ nicht ausschließlich um Analsex handeln konnte, da neuerdings auch ein weibliches Paar, sofern die eine Beteiligte minderjährig war oder für die Handlung bezahlte, unter demselben Paragraphen 93 hätte angeklagt werden können.

Der Begriff der „widernatürlichen Unzucht“ – welcher die Basler Gerichtspraxis schon mindestens 400 Jahre prägte – blieb trotz der Modernisierung des Strafgesetzes 1919 erhalten. „Homosexualität“ als Begriff fehlte im Gesetz, obwohl er bereits seit 50 Jahren etabliert war und in Basler Quellen der 1920er Jahre nachweisbar ist.¹⁶ War während der Frühen Neuzeit „widernatürlich“ noch im Sinne einer Sünde wider Gott und somit gegen die „natürliche“ Ordnung gemeint, so bezog sich seit Ende des 19. Jahrhunderts das „widernatürliche“ auf einen Verstoß gegen die neu definierte sexuelle Norm. Der medizinisch-psychiatrische Diskurs des 19. Jahrhunderts verhandelte Homosexualität als Pathologie.¹⁷ Anders als die Sünde der Sodomie, die von allen Fehlgeleiteten begangen werden konnte, wurde die Homosexualität neu als eine Veranlagung spezifischer Personengruppen verstanden. Eine Nuancierung hinsichtlich der Begrifflichkeiten, welche

¹³ Strafgesetzbuch Basel-Stadt von 1872, zitiert nach Panache 1988, S. 187.

¹⁴ Kanton Basel-Stadt: Strafgesetz vom 17. Juni 1872 (Mit den Ergänzungen bis 8. Januar 1931). Universitätsbibliothek Basel, S. 38.

¹⁵ Panache 1988, S. 187.

¹⁶ Beispielsweise bereits im ersten Bericht des Konvoluts, auf den 19. März 1924 datiert, ist von „Homosexuellen“ die Rede: StABS PD-REG 1a 1950-1905 „Einzelne Homosexuelle 1924–1937“.

¹⁷ Vgl. Ryter und Ruckstuhl 2018, S. 59–61.

ebenso „alte“ sowie „neue“ Auffassung der Homosexualität widerspiegelt, findet sich in einem Bericht des Justizdepartements an das Polizeidepartement vom März 1930, in dem die Möglichkeit einer weiteren Gesetzesanpassung diskutiert wurde. Dort heißt es: „Von unzüchtigen Handlungen spricht das Gesetz, wo es eine einzelne Handlung ihrer Art nach unter Strafe stellen will; von Unzucht dagegen spricht es, wenn es die in den Handlungen einer Person zu Tage tretende Gesinnung ins Auge fasst.“¹⁸ „Gesinnung“ würde heute wohl als sexuelle Identität bezeichnet, und somit lebte die Trennung zwischen dem Sodomiten, der verwerflich *handelt* und dem Homosexuellen, der verwerflich *ist*, trotz Modernisierung des Strafgesetzes in den Vorstellungen weiter.¹⁹

Die Basler Strafgesetzrevision vollzog sich parallel zu den Entwicklungen im Verständnis von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen. Wie die neue medizinische Definition der Homosexualität keine Gleichstellung der Betroffenen bedeutete – vielmehr eine Pathologisierung – so bedeutete auch die Strafgesetzrevision nur eine bedingte Besserung der Lage homosexueller Menschen in Basel. Allein auf der begrifflichen Ebene belegt die weiterhin verwendete Terminologie der „widernatürlichen Unzucht“ kein totales Umdenken.

Dennoch stellt sich die Frage, warum es überhaupt zur Strafgesetzrevision gekommen war. Laut Panache war die verantwortliche Grossratskommission lediglich den Empfehlungen der Überweisungsbehörde gefolgt. Diese argumentierte mit der hohen Fallzahl von Erpressungen von Homosexuellen, weshalb „der Aufhebung der bestehenden Strafanordnung ohne große Bedenken zugestimmt werden“ konnte.²⁰ Da der detaillierte Bericht der Überweisungsbehörde nicht vorliegt, lässt sich nur spekulieren, weshalb Erpressungen von Homosexuellen zum Argument für eine Legalisierung homosexueller Handlungen gemacht werden. Möglicherweise sollte so die Staatsgewalt durchgesetzt und illegale Formen der „Selbstjustiz“ unterbunden werden.²¹

Gemäß dem Grossratskommissionsbericht fungierte „als Vertreter der Überweisungsbehörde der [...] erste Staatsanwalt Herr Dr. P[aul] Siegfried“.²² Dieser habe – seinem Nachruf zufolge – seine „Bewunderung und Liebe [...] den romanischen Völkern und ihrer Kultur“ gewidmet.²³ Er verbrachte vor seiner Basler Juristenkarriere Zeit in Italien, wo er „die

¹⁸ StABS PD-REG 1a 1950-1905 „Einzelne Homosexuelle 1924–1937“, Bericht des Justizdepartements an das Polizeidepartement, 07.03.1930.

¹⁹ Michel Foucault bringt diese Unterscheidung folgendermassen auf den Punkt: „Der Sodomit war ein Gestrauchelter, der Homosexuelle ist eine Spezies“. Foucault, Michel. *Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft*. 24. Auflage. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 39. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2020a, S. 47.

²⁰ Überweisungsbehörde zitiert nach Panache 1988, S. 187.

²¹ Auch in den Debatten um das gesamtschweizerische Strafgesetz wurde Erpressung als ein Argument für eine Teilliberalisierung angebracht. Ryter und Ruckstuhl 2018, S. 65.

²² StABS STA DS BS 9 2194: Bericht der Grossratskommission zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes betreffend Revision des Strafgesetzes, des Polizeistrafgesetzes, des Gesetzes betreffend Verfahren vor Polizeigericht des Einführungsgesetzes zum Z.G.B. und des Gesetzes betreffend Einleitung des Strafverfahrens, 1919. S. 7.

²³ Steiner, Gustav. „Erinnerung an Dr. Paul Siegfried“ Basler Jahrbuch (1940): 125–41, S. 127.

Edition italienischer Rechtsquellen besorgt hatte“.²⁴ Es ist naheliegend, dem italo- und frankophilen Vorsteher der Überweisungsbehörde einen Einfluss bei der Entkriminalisierung der Homosexualität in Basel zuzuschreiben. Denn das Basler Strafgesetz nach 1919 bildete eine auffällige Ausnahme im rechtlichen Muster des deutschsprachigen Raums: Alle Deutschschweizer Kantone strafte „widernatürliche Unzucht“ bis zur Einführung des einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuchs 1937 – in Kraft getreten 1942 – mehr oder weniger streng, während sie in der lateinischen Schweiz straffrei blieb.²⁵ Dies ist zurückzuführen auf die Deutschschweizer Kantone, die sich – wie schon seit Jahrhunderten bei der *Constitution Criminalis Carolina* – an deutschem Recht orientierten und den §175 des Reichsstrafgesetzbuchs übernahmen. Die Romandie und das Tessin orientierten sich hingegen an französischem Recht, das keine „débauche contre nature“ kannte und auch das Schutzalter niedriger ansetzte als es in Basel selbst nach der Strafgesetzrevision der Fall war.²⁶

Neben dem Einfluss des erstens Staatsanwalts Paul Siegfried findet sich ein weiterer Grund für die Legalisierung homosexueller Beziehungen unter Erwachsenen in einem Bericht des Polizeidepartements an den Regierungsrat vom 8. Juni 1927. Darin wird festgehalten: „Ganz im Sinne [der] Auffassungen moderner Psychiater hat die Revision unseres Strafgesetzes vom 10. Juli 1919 die Verfolgung der Urninge eingeschränkt [...]“.²⁷ Rechtswissenschaft und Medizin gingen hinsichtlich der Frage der Homosexualität Hand in Hand, weshalb im Folgenden kurz die medizinische Seite des Phänomens erhellert werden muss.

Medizinisches Verständnis der Homosexualität

Dass überhaupt „moderne Psychiater“ für die Frage des richtigen strafrechtlichen Umgangs mit Homosexualität herangezogen wurden, markiert einen historischen Wendepunkt. Es ist auf die Entstehung der modernen Psychiatrie zurückzuführen, dass sich die Deutungsmacht über ein Phänomen von theologisch-juristischen Kreisen hin zu psychiatrisch-medizinischen Experten verschob.²⁸ Dennoch gilt es das „zeitlich langandauernde Nebeneinander von medizinischen und moralischen Kategorien“²⁹ zu unterstreichen, was die Befunde im Folgenden bestätigen. Mit dem neuen medizinischen Blick und dem Homosexualitätsbegriff wurde diese als eine Abweichung vom körperlich-normalen Funktionieren

²⁴ Ebd., S. 130.

²⁵ Basler, Walter. *Homosexualität im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches von 1937*. Zürich: E. Lang, 1941, S. 64 f.

²⁶ Delessert, Thierry. „L’homosexualité dans le Code pénal suisse de 1942. Droit octroyé et préventions de désordres sociaux“. *Vingtième Siècle. Revue d’histoire* 131, Nr. 3 (2016): 125–37, S. 127.

²⁷ StABS PD-REG 1a 1950-1905 „Einzelne Homosexuelle 1924–1937“, Bericht Polizeidepartement an den Regierungsrat, 08.06.1927.

²⁸ Vgl. z.B. Foucault, Michel. *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*. Frankfurt am Main, 2020b.

²⁹ „Die Ächtung blieb, hatte nun aber statt der religiösen eine ‘wissenschaftliche’ Grundlage.“ Trechsel 1988, S. 204.

aufgefasst, da sie nicht der Fortpflanzung diene und somit als krankhaft und gesundheitsschädlich begriffen wurde. Auch in den Basler Polizeiakten fallen im Zusammenhang mit Homosexualität Begriffe wie „Psychopaten“ und „Perversitäten“.³⁰

Einer der einflussreichsten Psychiater der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der im Wesentlichen zur Formierung der Sexualwissenschaften als eigenständiges Forschungsfeld beigetragen hatte, war Richard Krafft-Ebing. Neben dem Homosexualitätsbegriff benutze er auch denjenigen der „conträren Sexualempfindung“ sowie des „Urnings“, welcher ebenfalls in den Quellen auftaucht und die Kenntnisse des psychiatrischen Diskurses seitens der Basler Behörden verdeutlicht.³¹ Die von Krafft-Ebing festgestellte Normabweichung verstand er als eine vererbte Degenerationserscheinung. Diese Auffassung hatte Konsequenzen für das Strafrecht: „Man halte sie [die Homosexuellen] hinter Schloss und Riegel auf Lebenszeit, aber man brandmarke sie nicht als Verbrecher, sie sind Unglückliche, die unser Mitleid verdienen.“³² Der Arzt und Sexualforscher Magnus Hirschfeld teilte Krafft-Ebings Auffassung der angeborenen Homosexualität; er schloss allerdings andere Konsequenzen daraus. Hirschfeld folgerte aus der Homosexualität als angeborener Eigenschaft die Gleichwertigkeit homosexueller Menschen und setzte sich für die Entkriminalisierung der Homosexualität ein. Diese Expertenmeinungen wurden direkt als Argumente für oder gegen eine Liberalisierung des Strafrechts in den Debatten des Nationalrats über das einheitliche schweizerische Strafrecht angebracht.³³ Das Verständnis von Homosexualität als Naturanlage wird heute problematisiert, da es nicht eindeutig eine Gleichbehandlung suggeriert, sondern im Gegenteil auch Eugenik rechtfertigen kann. Zudem entspricht es nicht mehr der wissenschaftlichen Erkenntnis. Dennoch ist auf das emanzipatorische Moment dieses Verständnisses hinzuweisen. Homosexuelle anfangs des 20. Jahrhunderts sahen in dieser Sexualwissenschaft den Schlüssel zur gesellschaftlichen Anerkennung.³⁴ Die Kategorie der Homosexualität ermöglichte es Homosexuellen, sich als Gemeinschaft zu begreifen, was als notwendiger erster Schritt einer lange andauernden Emanzipationsperiode verstanden werden kann. Anhand der Analyse der Schweizer Homosexuellen-Zeitschrift „Freundschafts-Banner“ folgert Roger Portmann allerdings, dass es innerhalb der homosexuellen Gemeinschaften „eine Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Konzepte“ von Homosexualität gab, wobei erst der Kinsey-Report Ende der 1940er Jahre eine neue dekonstruktivistische Perspektive brachte und die Biologisierung von Homosexualität infrage stellte.³⁵ Weiterer nicht biologischen Kategorien bedienten sich Homosexuelle in den

³⁰ StABS PD-REG 1a 1950-1905 „Einzelne Homosexuelle 1924–1937“, Bericht des Polizeidepartements an den Regierungsrat, 08.06.1927.

³¹ Ryter und Ruckstuhl 2018, S. 59–61.

³² Krafft-Ebing zitiert nach: Trechsel, Rolf. „Die Medizinalisierung der Homosexualität“. In *Männergeschichten: Schmutz in Basel seit 1930*, herausgegeben von Stephan Miescher und Kuno Trüb, 204–6. Basel: Buchverlag Basler Zeitung, 1988, S. 205.

³³ Ryter und Ruckstuhl 2018, S. 64–67.

³⁴ Trüb 1988, S. 31 f.

³⁵ Portmann 2004, S. 130.

1930er Jahre auch direkt selbst, indem sie zwischen „guten“ und „schlechten“ Homosexuellen unterschieden. So teilten viele die Meinung, dass die Vorurteile der Gesellschaft nicht unberechtigt waren, sondern auf „schlechte“, das heißt lüsterne, affektiert und „weibische“ Homosexuelle zurückzuführen seien. „Gute“ hingegen würden zu Unrecht verachtet, da sie unauffällig, sauber und seriös und vor allem nicht an flüchtigen Sexualkontakten und ebenso wenig an Analsex interessiert wären.³⁶ Sie strebten hingegen nach Freundschaft und Treue, Ideale, die – wie im folgenden Kapitel deutlich wird – auch Einzug in die Basler Polizeiakten fanden.

Polizeipraxis, Diskurse und homosexuelles Leben in Basel nach 1919

„Suche lieben Freund! Diskretion erwünscht u. zugesichert [...] 20.7.24.“

So lautet der mit Schreibmaschine getippte Text auf einem kleinen verschmutzten Zettel, der sich heute im Staatsarchiv Basel-Stadt befindet, angeheftet an ein handschriftlich beschriebenes, etwas größeres Papier, das besagt: „Mitfolgender Zettel wurde Sonntag den 20. Juli morgens um 11 Uhr von Unterzeichneten in einem Abort in der Unterführung im S.B.Bahnhof gefunden. Derselbe dürfte von einem sogenannten warmen Bruder dorthin gelegt worden sein. Sig. Huber Poliz.“³⁷ Der einen Monat später verfasste Bericht der Fahndungsabteilung der Polizei identifizierte den Verfasser der Notiz als „Dietsche-Wittmer Wilhelm von Basel, geb. 15. August 1888, Commis in der Sodafabrik Wyhlen (Baden), wohnhaft Turnerstrasse 27 dahier“.³⁸ Der Zettel Dietsches bildet hinsichtlich der in dieser Arbeit herangezogenen Quellen eine Ausnahme, die es an dieser Stelle zu reflektieren lohnt. Er ist das einzige Schriftstück, das von einem Homosexuellen selbst verfasst wurde und uns somit – trotz seiner Kürze – einen direkten Einblick in seine Lebensrealität erlaubt.

Die übrigen Quellen sind *über* und nicht *von* Homosexuellen verfasst, weshalb sie stärker die obrigkeitliche Perspektive auf Homosexualität wiedergeben und eher Aussagen über die Praktiken und Diskurse der Behörden erlauben. Bei dem von Dietsche verfassten Zettel allerdings fällt der obrigkeitliche Filter weg; er ist ein Selbstzeugnis.³⁹ Es lässt sich ein (homosexuelles) Subjekt erkennen, das aktiv wird, um nicht mehr allein zu sein. Dies war an Vorsichtsmaßnahmen gekoppelt, die von beiden Beteiligten erwartet werden mussten, wie im zweiten Satz deutlich wird. Vielsagend ist außerdem der zunächst vage Begriff des „Freundes“. „Freundschaft steht in den dreißiger Jahren oft für Homosexualität. Der rundum positive Begriff, dem nichts Abwertendes anhaftete wie all den anderen Bezeichnungen für Schwule, diente zugleich als Deckname“, stellt Kuno Trüeb anhand der Analyse

³⁶ Trüeb 1988, S. 32–34. Auch Portmann führt aus, wie Päderastie (Analsex) und Prostitution innerhalb der Gemeinschaft verurteilt wurden. Portmann 2004, S. 128 f.

³⁷ StABS PD-REG 8a 1 (1) 4 „Homosexuelles ca. 1913– ca. 1932“

³⁸ StABS PD-REG 8a 1 (1) 4 „Homosexuelles ca. 1913– ca. 1932“, Fahndungsabteilung, 10.08.1924.

³⁹ Zu Selbstzeugnissen allgemein vgl. Krusenstjern, Benigna von. „Was sind Selbstzeugnisse?“ *Historische Anthropologie* 2, Nr. 3 (Dezember 1994): 462–71.

der ersten Homosexuellen-Zeitschriften der Schweiz aus den 1930er-Jahre fest.⁴⁰ In den Zeitschriften finden sich Inserate mit identischem Wortlaut wie auf Dietsches Zettel. Dementsprechend nannten sich „homosexuelle Vereine und Projekte, klar erkennbar für die Eingeweihten, und doch völlig unverfänglich für Durchschnittsbürger“ „Freundschaftsbanner“ „Freundschaftsbewegung“, oder „Club der Freundinnen und Freunde“.⁴¹ So unverfänglich war der Freundschaftsbegriff allerdings nicht – zumindest durchschaute die Polizei beim Zettel Dietsches, dass es sich nicht um eine „gewöhnliche“ Freundschaft handelt, die angestrebt wurde, wohl wegen des Fundortes des Zettels und der Diskretionsbekundungen. Doch nur als Deckname fungierte der Freundschaftsbegriff nicht. Vielmehr waren Freundschaft und Treue „ein hochgehaltenes Ideal der damaligen Schwulenbewegung“, wie Trüeb folgert:

„Die Begriffe stecken eine Ethik der homosexuellen Beziehungen ab. Es herrschte die Überzeugung, auch schwule Liebe erhalte ihren Sinn erst in der eheähnlichen, lebenslänglichen Gemeinschaft zweier ‘Artgenossen’. Gerade die Schwierigkeiten, die jede feste Verbindung zu gewärtigen hatte, mochte die Emporstilisierung der Freundschaftstreue zu einem unhinterfragten Wunschzettel fördern.“⁴²

Nun lässt sich für Basel zum Zeitpunkt Dietsches Suche nicht von einer „damaligen Schwulenbewegung“ sprechen. Er platzierte seine Annonce 1924 und somit in einer „Zwischenzeit“: Kurz nachdem homosexuelle Handlungen zwischen Mündigen 1919 legalisiert wurden, aber vor der institutionellen Selbstorganisation Homosexueller in Basel 1931. Der erste Basler Schwulen-Verein wurde mit einem Gründungsball in der Silvesternacht 1931/1932 gegründet und nannte sich diskret „Bücherfreunde- und Literatur-Club“.⁴³ Die noch nicht vorhandene institutionalisierte Form homosexueller Organisation darf aber nicht davon ablenken, dass die meisten der 60–70 Gründungsmitglieder des ersten Homosexuellen-Vereins bestimmt auch schon 1924 in Basel waren, sich wohl diskret austauschten und allenfalls auch in einer Traditionslinie männerbündlerischen Homosozialität entsprechende Zeitschriften aus Deutschland kannten.⁴⁴ Jedenfalls lässt insbesondere die Prekarität, in der sich der 36-Jährige Wilhelm Dietsche hinsichtlich seiner Homosexualität befand, darauf schließen, dass seine Suche nach einem „Freund“ als Deckung wie auch als Wertbekundung, allenfalls gar als Sehnsuchtsmoment im oben geschilderten Sinne zu verstehen ist. Erst die Gründung von Organisationen für Homosexuelle bedeutete einen Schritt zur Minderung dieser Sehnsucht, was anhand eines Zitats des Präsidenten der Basler Sektion des Freundschafts-Verbandes, der Nachfolgeinstitution des „Bücherfreunde und Literatur-Clubs“, deutlich wird. Dieser schrieb im Oktober 1933: „[...] Diese Zeiten waren

⁴⁰ Trüeb 1988, S. 33.

⁴¹ Ebd.

⁴² Ebd.

⁴³ Trüeb 1988, S. 23f.

⁴⁴ Wie zum Beispiel „Der Eigene“, das Publikationsorgan der „Gemeinschaft der Eigenen“. Portmann 2004, S. 131.

vor 10 Jahren noch anders, man war noch viel gedrückter als heute!“⁴⁵ Ob sich „gedrückt“ als eine Melancholie oder eine Unterdrückung verstehen lässt, ist nicht direkt ersichtlich, verdeutlicht aber so oder so den Kontrast zur Gefühlslage nach den Vereinsgründungen.

Für die Homosexuellen war die Selbstorganisation wichtiger als der rechtliche Rahmen, denn die Basler Strafgesetzrevision stieß kaum auf öffentliche Beachtung – selbst unter Homosexuellen: Die Homosexuellen-Zeitschrift „Schweizerisches Freundschafts-Banner“ führte Basel-Stadt 1934 fälschlicherweise unter den Homosexualität-ahndenden Kantonen auf. Darauf reagierte ein aufmerksamer Basler in einem Lesebrief und schrieb, dass Homosexualität „und zwar in jeder Form!“ in Basel erlaubt sei.⁴⁶

Dasselbe Unwissen um die gesetzliche Lage in Basel (und in der Waadt) findet sich auch in einem Brief aus Vevey. Eine besorgte Frau meldete mit diesem im Februar 1931 beim Basler Polizeidirektorat einen Homosexuellen. Es handelte sich um ihren Mieter, bei dem sie Schwulen-Zeitschriften und Briefe von einem Homosexuellen aus Basel gefunden hatte. Sie schickte das Material an die Polizei, „damit solche Sittenverderber unschädlich gemacht werden können“.⁴⁷ Ob sie ihren Mieter bei der Kantonspolizei Waadt meldete, wird nicht klar. Allerdings war Homosexualität sowohl in Basel seit der Gesetzesrevision wie auch in der Waadt seit jeher kein Straftatbestand.⁴⁸ Die Meldung wurde in Basel zwar ernstgenommen und ein Bericht über den Gemeldeten verfasst, in dem zwar dessen Homosexualität bestätigt wurde, aber keine Übertretungen des Strafgesetzes.⁴⁹

Für das mangelnde Bewusstsein der Legalisierung von Homosexualität nach 1919 lassen sich mehrere Gründe identifizieren. Einer sticht anhand des bereits bekannten Fall Dietsche hervor: Die Polizei schien an ihrer Verfolgungspraxis nach 1919 nichts geändert zu haben. Nun ist in dieser Untersuchung ein systematischer Vergleich der Polizeiarbeit und Gerichtspraxis vor und nach der Strafgesetzrevision nur bedingt möglich. Aber allein die Tatsache, dass die Quellenproduktion seitens der Behörden betreffend Homosexuelle nach 1919 fortgesetzt wurde, ist ein bemerkenswerter Befund. Register von Homosexuellen Personen finden sich nach 1919 zwar nicht mehr – das „Verzeichnis der als ‘warme Brüder’ bekannten oder verdächtigen Personen“ wurde nur bis 1915 geführt.⁵⁰ Dennoch muss es weiterhin solche Listen gegeben haben, was aus anderen Berichten und Korrespondenzen deutlich wird.⁵¹ Jedenfalls wurden die Behörden nach 1919 Homosexuellen gegenüber keineswegs gleichgültig. Wenngleich nur noch öffentlicher Aufruhr, gleichgeschlechtliche sexuelle

⁴⁵ Freundschaftsbanner 29, 1933, zitiert nach Trüb 1988, S. 30.

⁴⁶ wobei er sich auf einen Artikel der Nationalzeitung von 1930 berief. Panache 1988, S. 188.

⁴⁷ StABS PD-REG 8a 1 (1) 4 „Homosexuelles ca. 1913– ca. 1932“, Brief vom 21.02.1931.

⁴⁸ Zur Waadt vgl. Basler 1941, S. 77f.

⁴⁹ StABS PD-REG 8a 1 (1) 4 „Homosexuelles ca. 1913– ca. 1932“, Bericht vom 27.02.1931.

⁵⁰ StABS PD-REG 8a 1 (1) 4 „Homosexuelles ca. 1913– ca. 1932“

⁵¹ So heisst es beispielsweise in einem Bericht des Polizeidepartements an den Regierungsrat vom 8. Juni 1927, dass die Polizei nötigenfalls die Personalien derjenigen „Urnige“, die sich im Pissoir in der Elisabethenalmage umtreiben, um „homosexuellen unzüchtigen Handlungen“ nachzugehen, auf Wunsch angeben könnte. StABS PD-REG 1a 1950-1905 „Einzelne Homosexuelle 1924–1937“, Bericht Polizeidepartement an den Regierungsrat, 08.06.1927.

Handlungen zwischen Erwachsenen und Minderjährigen sowie gleichgeschlechtliche Prostitution geahndet werden konnten, schien die Polizei selbst Fälle wie denjenigen Dietsches, weiterhin konsequent zu verfolgen – obwohl keiner der drei möglichen Tatbestände vorlag.

So endete sein Fall nicht mit der Konfiskation seiner Annonce. Vielmehr wurde sein Zettel gemäß des einen Monat später datierten Berichts seitens der Polizei zum Anlass genommen, ihn zu kontaktieren und ihm ein „Rendez-Vous auf dem Kannenfeldgottesacker (Franzosenedenkmal)“ vorzuschlagen. Als Dietsche zur ausgemachten Zeit dort erschien, wurde er

„zur genauen Durchsuchung und Einvernahme auf das Polizei-Inspektorat begleitet. Die Effektdurchsuchung förderte nichts Belastendes zutage. Dietsche gab zu, homosexuell veranlagt zu sein, er bestritt hingegen, je mit Personen gleichen Geschlechts onaniert, oder Päderastie [meint: Analsex] getrieben zu haben. Er begnüge sich damit, regelmässig die in den Aborten im Bundesbahnhof befindlichen Verse und Zoten zu lesen und sich dann selbst zu befriedigen. Erst vor kurzem sei er auf den Gedanken gekommen, sich einen Freund zu suchen und habe er deshalb beiliegende Notiz geschrieben und im Abort (Unterführung) im Bahnhof S.B.B. aufgeklebt. Dietsche wurde vom Unterzeichneten energisch verwahrt und hierauf entlassen.“⁵²

Die Gesetzesrevision fünf Jahre zuvor änderte nichts an dem Generalverdacht, unter dem Homosexuelle standen. Das neue Gesetz erschwerte aus polizeilicher Perspektive die Ahndung der Homosexualität, eine „energische Verwarnung“ war in Dietsches Fall das einzig Mögliche. Die Polizei empfand Homosexualität weiterhin als verdächtig und verfolgte sie nach wie vor. Dies wird unterstrichen durch die bewusste Täuschung Dietsches durch die Polizei; sie betrieb einen Aufwand, um Dietsche einer Personenkontrolle zu unterziehen. „Homosexuell veranlagt zu sein“ war weiterhin ein Geständnis, das man unter Druck gegenüber der Polizei machen musste, wenn es auch kein Strafbestand war. Hier bestehen Parallelen zu Didier Eribons Konzept der „injure“ (die Beleidigung) als Merkmal jeder homosexuellen Selbst-Identifikation. Verbale Aggressionen verursachen das Bewusstsein, homosexuell zu sein und somit das Subjekt-Werden.⁵³ Ähnlich wirkten Personen-Kontrollen der Polizei, die Homosexualität durch deren Feststellung von außen her hervorbrachten. Auch sie waren Zeichen der „vulnérabilité psychologique et sociale“.⁵⁴

Die von Dietsche zitierten „Verse und Zoten“ auf den öffentlichen Toiletten verweisen auf eine rege homosexuelle Subkultur, die sich trotz Legalisierung an ein Leben sowohl in der Öffentlichkeit als auch in Heimlichkeit angepasst hatte. Dietsche ist nicht der Einzige, der sich auf öffentlichen Toiletten begab, um „Freunde“ zu treffen und deswegen polizeilich kontrolliert wurde. Gemäß einem Bericht des Polizeidepartements an das Justizdepartement vom Juli 1924, habe die Polizei „in den letzten Wochen und Tagen [...]

⁵² StABS PD-REtG 8a 1 (1) 4 „Homosexuelles ca. 1913– ca. 1932“, Fahndungsabteilung, 10.08.1924.

⁵³ „Au commencement il y a l’injure“: Eribon, Didier. *Réflexions sur la question gay*. Nouvelle édition revue et corrigée. Champs 1063. Essais. Paris: Flammarion, 2012, S. 25.

⁵⁴ Ebd.

Razzien in der Elisabethenanlage“ unternommen, welche „ergaben, dass sich dort viel mehr Homosexuelle einfinden, als wir bisher anzunehmen geneigt waren. 10 bis 20 Anhaltungen an einem einzigen Abend innert ganz kurzer Zeit hatten wir nicht erwartet. Inwieweit sich die Betreffenden eigentlicher strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben, wird die nähere Untersuchung ergeben. Bei vielen von ihnen liegt aber ohne Zweifel nicht mehr vor, als das Aufsuchen von Gelegenheit zu homosexuellen unzüchtigen Handlungen.“⁵⁵

Nicht viele Homosexuelle begingen also überhaupt Straftaten und trotzdem führte die Polizei Razzien durch. Für die Angst vor Kriminalität Homosexueller bestand aber keine rationale Begründung. Prostitution und Missbrauch fungierten als Vorwand, um weiterhin homosexuelle Akte zu ahnden. Im Bericht wird weiter ausgeführt, wie „homosexuelle Vergehen“ aufgrund verschiedener Aspekte wie beispielsweise dem höheren Schutzalter bei homosexuellen Kontakten oder längeren Strafen, nach wie vor grundsätzlich strenger bestraft wurden als heterosexuelle Vergehen, was sich als Ausdruck einer herrschenden Homophobie lesen lässt. „Zu diesem System [...] passt es aber nicht, dass das Aufsuchen der Gelegenheit zu homosexuellen unzüchtigen Handlungen straflos sein soll“.⁵⁶ Deswegen folgte die Polizei dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft, die eine Gesetzeslage forderte, welche ein konsequentes Vorgehen gegen „homosexuelle unzüchtige Handlungen“ ermöglichte.

Dieser Widerspruch mag einleuchten. Er ist direkt auf die Revision des Strafgesetzes zurückzuführen. Allerdings wies der Lösungsvorschlag in eine Richtung, die bei der Revision bewusst hinter sich gelassen wurde und entsprach vielmehr einer Restitution der Gesetzeslage vor 1919. Grund dafür scheint die nach wie vor herrschende Abneigung gegenüber Homosexuellen gewesen zu sein. Die Auffassungen der modernen Psychiatrie, die der Revision zugrunde lagen, müssen keine breite Wohlgesinnung gegenüber Homosexuellen suggerieren. So wird im Bericht ausgeführt, „[d]ass das Treiben in der Elisabethenanlage mit der öffentlichen Ordnung noch weniger vereinbar ist als der Strichgang der Dirnen, [was] der allgemeinen Ansicht unserer Bevölkerung“ entsprach.⁵⁷

Diese homophobe Grundhaltung der Bevölkerung wurde von der Gesetzesrevision 1919 als elitäres und nicht breit diskutiertes Projekt kaum verändert und spiegelt sich auch im Brief der Vermieterin aus Vevey wider. Die breite Homophobie veranlasste auch einen verärgerten Benutzer des öffentlichen Pissoirs in der Elisabethenanlage dazu, drei Jahre nach dem Dietsche seinen Zettel dort platziert hatte, Anzeige zu erstatten. Der Ersteller der Anzeige wurde bereits 1925 von einem Mann im Pissoir unsittlich angefasst, woraufhin er dem Unbekannten „eine Ohrfeige versetzte und die Sache als erledigt“ erachtete.⁵⁸ Da er aber

⁵⁵ StABS PD-REG 1a 1950-1905 „Einzelne Homosexuelle 1924–1937“, Bericht Justizdepartement, 11.07.1924. S. 2.

⁵⁶ Ebd. S. 2.

⁵⁷ Ebd. S. 3.

⁵⁸ StABS PD-REG 1a 1950-1905 „Einzelne Homosexuelle 1924–1937“, „Befragung des Brodbeck Eduard zu vorliegender Anzeige“, 12.01.1927.

zwei Jahre später wiederum das Pissoir aufsuchte und dort einen Mann antraf, der „an seinem Geschlechtsteil herum[manipulierte]“, erachtete er es „als eine Schande, dass ein anständiger Mensch im betreffenden Pissoir unmöglich die Notdurft verrichten [konnte], ohne auf Homosexuelle zu stossen bzw. von ihnen belästigt zu werden“, obwohl er von ihm „nicht angesprochen, oder belästigt“ wurde.⁵⁹ Das erste Ereignis schien Eduard Brodbeck – so hieß der Ankläger – stark geprägt zu haben, sodass das zweite, harmlosere Ereignis Anlass genug war, Anzeige zu erstatten. Die Grenzüberschreitung des ersten Ereignisses trug wohl dazu bei, Homosexuelle als grundsätzliches Ärgernis zu betrachten, was durch den letzten Satz verdeutlicht wird, indem allein ihre Anwesenheit als Schande bezeichnet wurde.

Gelassen, aber grundsätzlich zustimmend reagierte die Polizei auf die Anzeige Brodbecks. So sei es der Polizei wie auch der Bevölkerung bekannt, „dass sich die hiesigen Urninge aller Schattierungen mit Vorliebe in den Pissoirs, besonders in dem der Elisabethenanlage herumtreiben“, was bereits zur Zeit Dietsches der Fall war. „Diese betragen sich nicht besser und nicht schlimmer als man dies von Urningen überall gewohnt ist“. ⁶⁰ Die homophobe Grundhaltung wird auch in der Rechtfertigung von Gewalt gegen Homosexuelle deutlich:

„Dass so etwas [eine Belästigung durch Homosexuelle] recht unangenehm sein muss, soll nicht bestritten werden. Aber die Urninge sind im Allgemeinen doch recht ängstlich und furchtsam und lassen sich gewöhnlich ohne jeden Widerspruch zurechtweisen; sie reagieren auch kaum, wenn gelegentlich ein empörter Ahnungsloser handgreiflich wird.“⁶¹

Wie auch schon in der Diskussion des Berichts von 1924 wird in diesem Bericht von 1927 aufgezeigt, dass der Polizei aufgrund der Gesetzeslage ein konsequenteres Vorgehen gegen Homosexuelle nicht möglich war. Das wollte sie zwar ändern, akzeptierte aber auch, dass man „nicht jeden sexuell Abnormalen, der nebenbei ein ganz brauchbarer Mensch sein kann, ohne Weiteres im Irrenhaus versorgen“ könne.⁶²

Dabei liegt der Verdacht nahe, dass der Wunsch, mit griffigeren Gesetzen besser gegen Homosexuelle vorzugehen, von einer vorherrschenden Homophobie herrührte, denn es heißt im Bericht weiter, dass „der Beweis der ‘Gewerbmässigkeit’ [...] in ist in den seltensten Fällen zu erbringen“ sei. Es muss an dieser Stelle offenbleiben, ob die gleichgeschlechtliche Prostitution tatsächlich ein häufig auftretendes Phänomen war. Die Polizei operierte jedenfalls mit den zwei Kategorien: den „Urningen“ (den Homosexuellen) und den „jugendlichen Schlingel, die, ihrerseits keine Psychopaten, die Urninge wie Schmeissfliegen verfolgen und aus ihren Perversitäten Geld zu verdienen suchen.“⁶³

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ StABS PD-REG 1a 1950-1905 „Einzelne Homosexuelle 1924–1937“, Bericht des Polizeidepartements an den Regierungsrat, 08.06.1927. S.1.

⁶¹ Ebd. S. 2.

⁶² Ebd. S. 3.

⁶³ Ebd. S. 3.

Da sich die Trennlinie zwischen käuflichem und unbezahltem Sex grundsätzlich problematisieren lässt, muss hinterfragt werden, ob die Kategorien der Polizei hier eher ihrer homophoben Mentalität und weniger der Realität entsprangen. Möglicherweise war die Prostitution nur eine Projektion, die eine Verhaftung legitimierte. Denn gleichzeitig wurde im Bericht festgehalten, dass die Polizei – abgesehen von den Razzien – die „einzelnen Bedürfnisanstalten“ nicht grundsätzlich überwachte und sich davon auch nichts versprach, denn „von außen sieht man nicht, was drinnen passiert, und im Innern beobachten zu wollen, würde einen mehr als komischen Eindruck erwecken“. ⁶⁴ Kein Wunder also, dass sich die Gewerbsmäßigkeit nicht nachweisen ließ. Sie blieb aber das relevanteste Thema im Diskurs der Behörden hinsichtlich der Homosexualität. Es liegt ein weiterer Bericht vor – in diesem Fall vom Justizdepartement an das Polizeidepartement vom 7. März 1930 – in dem es heißt: „[E]s sollte die Frage der Bestrafung der Homosexuellen, die 1924 [und wie gesehen auch 1927] nicht abschließend erörtert worden ist, wieder in Behandlung genommen werden, weil sich die gewerbsmäßige Unzucht solcher Leute gegenwärtig in bedauerlicher Weise breit mache“. ⁶⁵ Ob sich die Gewerbsmäßigkeit tatsächlich breit machte oder nur als Idee fungierte, um Homosexuelle grundsätzlich bestrafen zu können, ist wiederum nicht klar. Jedoch ließ sich der Verdacht der Prostitution so einfach äußern, da die Legalisierung von gleichgeschlechtlichen Handlungen 1919 nicht veränderte, dass sich Homosexuelle weiterhin heimlich und in der Öffentlichkeit treffen mussten.

Wie widersprüchlich die Gesetzeslage und ambivalent die gesellschaftliche Haltung hinsichtlich Homosexuellen war, verdeutlicht ein weiterer Fall: Am 8. Juni 1931 erstattete der 17-jährige Louis Eschbach Anzeige, weil er in der Nacht zuvor „in angeheitertem Zustand“ auf dem Weg nach Hause von einem Unbekannten angesprochen wurde und diesem ins Pissoir im Claragraben gefolgt war.

„Dort habe ihm der Unbekannte an seinem Geschlechtsteil herum manipuliert, bis [der] Samenerguss erfolgt sei. Nun, da er wieder etwas nüchterner sei, wäre ihm erst zum Bewusstsein gekommen, was er eigentlich getan habe. Der Unbekannte habe noch ein Rendez-vous mit ihm vereinbart, auf den 9. ds. Abends um 20 Uhr vor dem Forum Kino, dieser wäre am genannten Abend also leicht zu verhaften.“ ⁶⁶

Hier zeigt sich die Ambivalenz in der Einstellung zur Homosexualität in der Bevölkerung exemplarisch. Eschbacher ließ sich im „angeheiterte[n] Zustand“ aus freien Stücken auf sexuelle Handlungen mit einem anderen Mann ein, was ihm in diesem Moment als unproblematisch erschien. Am nächsten Tag erst bereute er die Interaktion und erstattete Anzeige gegen den Unbekannten – anstatt den Vorfall lediglich zu vergessen. Seine Anzeige zeigt das verinnerlichte Wissen über die Verwerflichkeit von Homosexualität auf.

⁶⁴ Ebd. S. 3.

⁶⁵ StABS PD-REG 1a 1950-1905 „Einzelne Homosexuelle 1924–1937“, Bericht des Justizdepartements an das Polizeidepartement, 07.03.1930.

⁶⁶ StABS PD-REG 8a 1 (1) 4 „Homosexuelles ca. 1913– ca. 1932“, Polizei-Rapport vom 08.06.1931, recto.

Der Fall verdeutlicht auch die Widersprüchlichkeit der Gesetzeslage nach 1919, denn Eschbacher und der Fremde hatten zwar einvernehmlichen Sex. Wegen des höheren Schutzalters für homosexuelle Kontakte machte sich der Fremde, dessen Alter nicht dokumentiert wurde, strafbar – sofern er über 20 Jahre alt war.⁶⁷ Weiter wird der Generalverdacht der gleichgeschlechtlichen Prostitution wiederum deutlich, denn es wurde zudem vermerkt: „Bezahlt habe der Unbekannte nichts.“⁶⁸ Bemerkenswert ist außerdem, wie sicher sich Eschbacher war, dass er selbst nicht zu bestrafen war, sondern nur der Fremde. Seinerseits bestand anscheinend ein Wissen um die Gesetzeslage.

Die Quellen schweigen darüber, ob die Polizei den Unbekannten am nächsten Abend tatsächlich abpasste. Es ist aber naheliegend, da die Polizei ausgemachte Rendezvous als Möglichkeit für Personenkontrollen nutzte, selbst wenn – wie im Fall Dietsches – keine Beweise für begangene Straftaten vorlagen.⁶⁹

Fazis – die Basler Strafgesetzrevision und ihre Folgen

Die Frage, wie es in der Basler Strafgesetzrevision von 1919 zur Abänderung des Paragraphen 93 betreffend „widernatürliche Unzucht“ gekommen war, lässt sich auf eine Diskursverschiebung mit dem Aufkommen der Psychiatrie in Richtung eines medizinischen Verständnisses von Homosexualität zurückführen. Sie nahm nicht länger die Tat, sondern den (potenziellen) Täter in den Fokus. In der Folge wurden Menschen, die „widernatürliche Unzucht“ betrieben, grundsätzlich weniger als Sünder bzw. Verbrecher, sondern als Opfer ihrer Degenerierung und als krank verstanden. Die Strafgesetzrevision berücksichtigte Erkenntnisse der modernen Psychiatrie zum Umgang mit Homosexuellen, was explizit aus den Quellen hervorgeht. Da gleichgeschlechtliche Sexualkontakte in der lateinischen Schweiz nie unter Strafe standen, lässt sich die Basler Revision als eine Annäherung der Rechtspraxis an diejenige der welschen Schweiz verstehen. Dabei hat der Basler Staatsanwalt Paul Siegfried, der die Liberalisierung befürwortete und Kenner der italienischen Gesetzeslage war, maßgeblichen Einfluss genommen. Es bedürfte weiterer Untersuchungen zur Klärung der Frage, warum sich ausgerechnet in Basel die Diskursverschiebungen hin zur

⁶⁷ „Die Formulierung [des revidierten §93 StGB] hatte zudem die etwas eigenartige Folge, dass ein junges Paar sich legal lieben konnte bis zum 20. Geburtstags des älteren Partners, von welchem Moment an sich dieser strafbar machte.“ Vgl. Panache 1988, S. 187.

⁶⁸ StABS PD-REG 8a 1 (1) 4 „Homosexuelles ca. 1913– ca. 1932“, Polizei-Rapport vom 08.06.1931, verso.

⁶⁹ Was sich in diesem Fall anhand der kurzen Quelle nicht gänzlich ausschliessen lässt, ist die Möglichkeit des Missbrauchs, da es sich dabei um einen komplexen Tatbestand handelt und die Grenzen zwischen einvernehmlich und uneinvernehmlichen Handlungen historisch verschieden bestimmt wurden. Hinzu kommt die Sagbarkeit von Missbrauchsfällen, die oft fehlte: Auch ein nicht aussprechbarer Missbrauchsfall und nicht (nur) verinnerlichte Homophobie könnten die Gründe für die Anklage dargestellt haben.

medizinischen Auffassung von Homosexualität im Strafgesetz niederschlug. So stellt sich außerdem die Frage, warum 1919 eine Strafgesetzrevision für nötig empfunden wurde.

Die Frage nach dem Umgang der Behörden mit Homosexuellen nach 1919 ist mit dem Begriff „Kontinuität“ zu beantworten. Erstens wurden auf diskursiver Ebene zwischen Polizei, Justizdepartement und Staatsanwaltschaft kontinuierlich Möglichkeiten der Anpassung der Gesetzeslage und der Polizeipraxis zur besseren Ahndung der Homosexualität verhandelt. Die Behörden verstanden die Entkriminalisierung der Homosexualität als Hindernis für die Polizeiarbeit. Dies verdeutlichte sich durch ihr Bedauern, den wenigsten Homosexuellen Gewerbsmäßigkeit nachweisen zu können, welche nach der Strafgesetzrevision – neben dem Missbrauch Minderjähriger – die einzige Möglichkeit einer Ahndung gleichgeschlechtlicher Sexualkontakte bot. Es zeigte sich insofern seitens der Behörden, wie auch der Bevölkerung, eine zweite Kontinuität, nämlich in der grundsätzlichen Homophobie, nach welcher eine homosexuelle Veranlagung *an sich* schon genügte, um in den Fokus der Polizei zu gelangen. Dies verweist auf den dritten Kontinuitätsaspekt: die Polizeipraxis. Die Polizei führte nach wie vor Listen mit den Namen Homosexueller. Zudem führte sie weiterhin Razzien in öffentlichen Toiletten durch, insbesondere in der Elisabethanlage. Wie es sich indirekt aus den Polizeiakten lesen lässt, bedeutete auch für die Homosexuellen selbst die Gesetzesrevision keinen Aufbruch, sondern die Kontinuität von einem Leben in Heimlichkeit und Öffentlichkeit. Das verdeutlichte sich durch die rege Frequentierung von öffentlichen Toiletten für flüchtige Sexualkontakte. Die Toiletten dienten gleichermaßen als Anlaufstelle für Inserate, in denen tiefere „Freundschaften“ gesucht wurden.

Die Gründungen von ersten homosexuellen Vereinen in der Schweiz seit den 20er Jahren – in Basel 1931 – stellten größere Befreiungspunkte für Homosexuelle dar als die Gesetzesrevision von 1919, da durch die Organisationen erstmals ein unbeschwerter Austausch in geschützten Räumen möglich wurde. Dass die Entkriminalisierung eine untergeordnete Rolle spielte, wird auch dadurch deutlich, dass sich ab den 20ern auch in anderen Deutschschweizer Städten, in denen Homosexualität illegal war, ebensolche ersten kurzlebigen Vereine gründeten.⁷⁰

Die Ergebnisse der Arbeit legen nahe, dass eine diskursive Verschiebung nicht zwangsläufig Konsequenzen für Praktiken haben muss. Die Gesetzesrevision war ein elitäres Projekt, das lediglich eine Verschiebung innerhalb der Expertenmeinungen ins Strafgesetz übersetzte. Konsequenzen für die Polizeipraxis und die Betroffenen blieben aus, was insbesondere im Vergleich mit den Debatten um die Einführung des einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuchs 1937 deutlich wird. Dort handelte es sich laut Roger Portmann um eine „Diskursivierung“ der Homosexualität, da Debatten über das neue Strafgesetz auch jenseits des Nationalrates breit geführt wurden.⁷¹ Dies wiederum führte

⁷⁰ Die erste Vereinigung wurde gar im katholischen Luzern 1923 gegründet. Ostertag und Rapp 2009, S. 7.

⁷¹ Portmann 2004, S. 124.

dazu, dass sich Homosexuelle erstmals selbst als solche identifizierten und organisierten, was auch mit der Zeit der ersten Vereinsgründungen von Homosexuellen der 30er korreliert. Ebenso neuartig war, dass der Strafrechtsprofessor Ernst Hafter, der maßgeblich zum liberalen schweizerischen Strafgesetzbuch beigetragen hatte, für seine Argumente 86 Homosexuelle mittels eines Fragebogens nach ihren Bedürfnissen befragte.⁷²

Vergleichbares fehlt für die Basler Gesetzesrevision von 1919, was die mangelnde Kenntnis der neuen Gesetzeslage selbst unter Homosexuellen unterstreicht. Die Gesetzesrevision stellte weder ein Diskursivierungsmoment noch eine Emanzipation der Betroffenen dar. Trotzdem existierte eine Agency der Unterdrückten. Der „Suche lieben Freund“-Zettel – als Handlung und zugleich Ausdruck der Konstitution eines Subjekts – verdeutlicht dies exemplarisch.

Weitere Forschungsperspektiven bieten die Analysen der Schriftlichen Hinterlassenschaften der ersten Homosexuellen-Clubs in Basel sowie eine Betrachtung der Medienberichterstattung im Vor- und Nachgang der Gesetzesrevision, um zu untersuchen, inwiefern tatsächlich eine Diskursivierung der Homosexualität fehlte oder ob sich doch Umbruchstendenzen feststellen ließen.

Bibliographie

Quellenverzeichnis

Universitätsbibliothek Basel

- Kanton Basel-Stadt: Strafgesetz vom 17. Juni 1872 (Mit den Ergänzungen bis 8. Januar 1931).

Staatsarchiv Basel-Stadt

- PD-REG 1a 1950-1905 „Einzelne Homosexuelle 1924–1937“
- PD-REG 8a 1 (1) 4 „Homosexuelles ca. 1913– ca. 1932“
- STA DS BS 9 2194: „Bericht der Grossratskommission zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes betreffend Revision des Strafgesetzes, des Polizeistrafgesetzes, des Gesetzes betreffend Verfahren vor Polizeigericht des Einführungsgesetzes zum Z.G.B. und des Gesetzes betreffend Einleitung des Strafverfahrens“, 1919.

Edierte Quelle

- Kohler, Josef, und Willy Scheel, Hrsg. *Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitutio Criminalis Carolina*. Die Carolina und ihre Vorgängerinnen Bd. 1. Halle a.S: Buchhandlung des Waisenhauses, 1900.

⁷² Ostertag und Rapp 2009, S. 23 f.

Literaturverzeichnis

- Basler, Walter. *Homosexualität im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches von 1937*. Zürich: E. Lang, 1941.
- Delessert, Thierry. „L’homosexualité dans le Code pénal suisse de 1942. Droit octroyé et préventions de désordres sociaux“. *Vingtième Siècle. Revue d’histoire* 131, Nr. 3 (2016): 125–37.
- Eribon, Didier. *Réflexions sur la question gay*. Nouvelle édition revue et corrigée. Champs 1063. Essais. Paris: Flammarion, 2012.
- Foucault, Michel. *Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft*. 24. Auflage. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 39. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2020a.
- Foucault, Michel. *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*. Frankfurt am Main, 2020b.
- Guggenbühl, Dietegen. *Mit Tieren und Teufeln. Sodomiten und Hexen unter Basler Jurisdiktion in Stadt und Land 1399 bis 1799*. Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft 79. Liestal: Verl. des Kantons Basel-Landschaft, 2002.
- Kokula, Ilse. *Die Welt gehört uns doch! Zusammenschluss lesbischer Frauen in der Schweiz der 30er Jahre*. Schriftenreihe des Vereins Feministische Wissenschaft 1991. Zürich: eFeF-Verlag, 1991.
- Krusenstjern, Benigna von. „Was sind Selbstzeugnisse?“ *Historische Anthropologie* 2, Nr. 3 (Dezember 1994): 462–71.
- Loetz, Francisca. „Probleme mit der Sünde. Sexualdelikte im Europa der Frühen Neuzeit“. In *Gottlosigkeit und Eigensinn. Religiöse Devianz im konfessionellen Zeitalter*, herausgegeben von Eric Piltz und Gerd Schwerhoff, Beiheft 51:207–35. Zeitschrift für Historische Forschung, 2015.
- Micheler, Stefan, und Heike Schader. „Gleichberechtigung als Ideal? Partnerschaftsmodelle Männer begehrender Männer und Frauen begehrender Frauen in den 20er Jahren“. *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 6 (2004): 49–94.
- Miescher, Stephan, und Kuno Trüeb, Hrsg. *Männergeschichten: Schwule in Basel seit 1930*. Basel: Buchverlag Basler Zeitung, 1988.
- Ostertag, Ernst, und Röbi Rapp. *Es geht um Liebe. Schwule in der Schweiz und ihre Geschichte. Auszüge der Website Schwulengeschichte.ch*. Zürich: Verein Schwulenarchiv Schweiz sas, 2009.
- Panache, Carlo M. „Die Rechtslage in Basel vor 1942“. In *Männergeschichten: Schwule in Basel seit 1930*, herausgegeben von Stephan Miescher und Kuno Trüeb, 186–88. Basel: Buchverlag Basler Zeitung, 1988.
- Portmann, Roger. „... dass er eben nicht anders konnte als wie es ihm die Natur mitgegeben hatte.“ Konzepte männlicher Homosexualität in den Homosexuellenzeitschriften der

- Schweiz 1932-1967“. *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 6 (2004): 122–37.
- Ryter, Elisabeth, und Brigitte Ruckstuhl. „3. ‚Normale‘ und ‚pathologische‘ Sexualität. Psychiater und Juristen beanspruchen die Deutungshoheit“. In *Zwischen Verbot, Befreiung und Optimierung: Sexualität und Reproduktion in der Schweiz seit 1750*, 59–69. Schriftenreihe Sexuelle Gesundheit und Soziale Arbeit Band 3. Luzern: inter-act, 2018.
- Steiner, Gustav. „Erinnerung an Dr. Paul Siegfried“ *Basler Jahrbuch* (1940): 125–41.
- Trechsel, Rolf. „Die Medizinalisierung der Homosexualität“. In *Männergeschichten: Schwule in Basel seit 1930*, herausgegeben von Stephan Miescher und Kuno Trüb, 204–6. Basel: Buchverlag Basler Zeitung, 1988.
- Trüb, Kuno. „Die ersten homosexuellen Vereine in Basel“. In *Männergeschichten: Schwule in Basel seit 1930*, herausgegeben von Stephan Miescher und Kuno Trüb, 18–41. Basel: Buchverlag Basler Zeitung, 1988.
- Voegtli, Michaël, und Thierry Delessert. *Homosexualités masculines en Suisse. De l’invisibilité aux mobilisations*. Le savoir suisse 81. Lausanne: Presses polytechniques et universitaires romandes, 2012.